

2752 /J

08. März 2005

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Caspar Einem
und Genossen

an die Bundesministerin für Inneres

betreffend den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Am 25. Februar 2004 legte die Europäische Kommission mit dem Dokument 2004/0001 (COD) einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt vor. Diese Richtlinie bedarf zu ihrer Beschlussfassung der qualifizierten Mehrheit im Rat und einer Mehrheit im Europäischen Parlament.

Gegenstand der Richtlinie ist der Versuch, die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend zu liberalisieren, allenfalls bestehende Hindernisse, die der Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Wege stehen, zu beseitigen und dadurch den Binnenmarkt ein Stück weiter zu realisieren. Der Vorschlag versucht dieses Ziel durch Verankerung des Herkunftslandprinzips zu erreichen. Ziel ist offenkundig, sowohl die Rechtskosten der Leistungserbringer zu reduzieren (sie müssen künftig nur noch die im Sitzland geltenden Regeln beachten), als auch auf der Empfängerseite die so genannten input-Kosten der innerhalb der EU tätigen Unternehmen auf diese Weise zu reduzieren und dadurch Europas Wirtschaft wettbewerbsfähiger zu machen.

Offenbar hat die Kommission allerdings keine entsprechenden Erwägungen angestellt, welche Wirkungen von einer derartigen Liberalisierung des Regimes für grenzüberschreitende Dienstleistungen bei Konsumenten, kleineren Unternehmen des Dienstleistungsbereichs und bei den staatlichen Behörden eintreten und mit welchen Kosten diese Wirkungen verbunden sein werden.

Es kommt daher nun wesentlich auf die Substanz der weiteren Argumente bei der Beratung des Richtlinienvorschlag im Rat und im Europäischen Parlament an.

In Österreich sind bisher vor allem zwei Stimmen sehr positiv zum vorgeschlagenen Ansatz zu vernehmen gewesen: die der Industriellenvereinigung und die des zuständigen Wirtschafts- und Arbeitsministers. Die Positionierung der Industriellenvereinigung als freiwilliger Vertretung von größeren Unternehmen, die vielfach bereits heute grenzüberschreitend tätig

sind, erscheint nachvollziehbar. Im Falle des Wirtschafts- und Arbeitsministers gehen die Anfragesteller davon aus, dass der Bundesminister über Analyseergebnisse verfügt, die seinen Standpunkt rechtfertigen, die allerdings bisher nicht allgemein bekannt geworden sind.

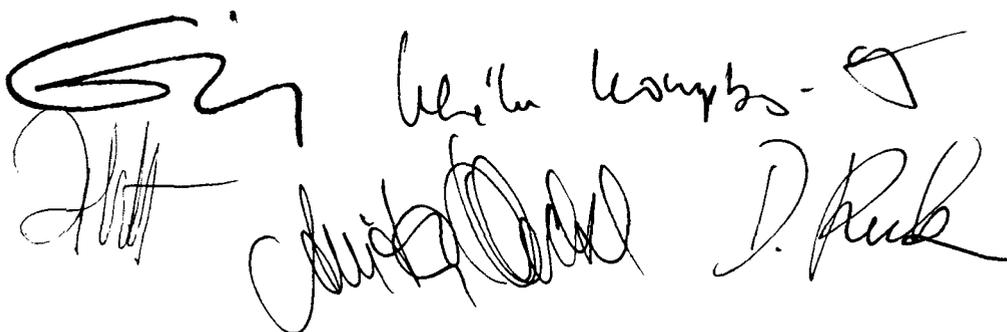
Wegen der deutlich über den Zuständigkeitsbereich des Wirtschafts- und Arbeitsministers hinausgehenden Regelungsbereich des Richtlinienvorschlags gehen die Anfragesteller davon aus, dass auch die anderen in Betracht kommenden Bundesminister in ein innerösterreichisches Abstimmungsverfahren zur Erarbeitung einer österreichischen Position zur Dienstleistungsrichtlinie einbezogen wurden.

Aus diesem Grunde stellen die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesministerin für Inneres die folgende

Anfrage

1. Tritt die vorgeschlagene Dienstleistungsrichtlinie in Kraft, dann sind künftig im Empfängerland neben der jeweils eigenen Rechtsordnung noch vierundzwanzig andere Rechtsordnungen maßgeblich. Halten Sie einen derartigen Rechtszustand Bürgerinnen und Bürgern gegenüber für vertretbar?
2. Ist Ihnen bekannt, dass etwa Großbritannien keine Pflicht zur Mitführung von Personaldokumenten kennt?
3. In welcher Weise soll künftig sicher gestellt werden, dass in Österreich nicht Personen ohne die notwendige Arbeitserlaubnis von Dienstleistern aus dem EU-Ausland – z. B. aus Großbritannien - beschäftigt werden, wenn deren Identität nicht vor Ort festgestellt werden kann?
4. Gehen Sie davon aus, dass in solchen Fällen die Personen ungeklärter Identität einfach in Haft genommen werden, bis die Identität geklärt ist?
5. In welcher Weise ist für Schadenersatzansprüche vorgesorgt, die gegenüber legal Beschäftigten bzw. deren Arbeitgeber bei solchen im Ergebnis unberechtigten Inhaftierungen entstehen können?
6. Die österreichischen Verwaltungsbehörden werden künftig nicht nur österreichisches Recht anzuwenden haben, sondern bei der Verfolgung vermuteter Gesetzesverstöße

- auch das Recht des Herkunftslandes zu studieren haben. Ist in Ihrem Wirkungsbereich für eine entsprechende Übersetzung der Rechtsakte der vierundzwanzig potentiellen Herkunftsländer Vorsorge getroffen?
7. Die österreichischen Verwaltungsbehörden werden künftig nicht nur österreichisches Recht anzuwenden haben, sondern bei der Verfolgung vermuteter Gesetzesverstöße durch Leistungserbringer aus dem EU-Ausland auch mit den Behörden des jeweiligen Herkunftslandes kooperieren müssen. Ist für eine entsprechende sprachliche Verständigungsmöglichkeit vorgesorgt?
 8. Welche Zusatzkosten für die österreichische Verwaltung sind zu erwarten und stehen diese in einer vertretbaren Relation zu den Ersparnissen jener Unternehmen, die von der Richtlinie profitieren werden? Bitte um Hinweis auf einschlägige Studien.
 9. Welche Konsequenzen in zeitlicher und damit in Hinsicht auf die Effizienz der Vollziehung wird die Notwendigkeit haben, künftig die Behörden der Herkunftsländer mit Gesetzesverstößen zu befassen?
 10. Halten Sie verfassungsrechtlich für unbedenklich, wenn für gleichartige Vorgänge bzw. Geschäftsfälle, die sich bloß durch das Herkunftsland des Dienstleistungserbringers unterscheiden, gänzlich unterschiedliches Recht gilt?
 11. Wenn ja: Werden Sie daher dafür eintreten, dass es zuerst zu einer Rechtsharmonisierung für die verschiedenen Dienstleistungssektoren kommt und erst dann zur Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs?
 12. Was spricht unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Richtlinie dagegen, dass sich auch bisher österreichische Unternehmen in jenen Ländern ansiedeln, die für die Erbringung ihrer jeweiligen Dienstleistungen die wirtschaftlich attraktivsten Bedingungen haben, um den österreichischen Standards der Entlohnung, der sozialen Sicherheit, des Arbeitnehmerschutzes, des Umweltschutzes, der restriktiv geregelten Ausländerbeschäftigung usw. zu entgehen?
 13. Halten Sie es für unwahrscheinlich, dass die vorgeschlagene Richtlinie einen deutlichen Druck in Richtung Absenkung der im vorigen Punkt genannten Standards führen wird?

The bottom of the page contains several handwritten signatures and notes in black ink. On the left, there is a large, stylized signature that appears to be 'G. H. H.'. To its right, there is a smaller signature. Further right, there is a signature that looks like 'D. P. P.'. In the center, there is a signature that is partially obscured by a large, circular scribble. Above the scribbled signature, there is a handwritten note that reads 'siehe Konzept - 5'. The overall appearance is that of a personal or official stamp or signature block.